

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Freitag, den 22. Juni 2012, um 19.00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 18. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Peter RITTER

Carina GEBHART

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Alexander GEBHART

Norbert BERTSCH

Franz BURTSCHER

Andreas BURTSCHER

DI(FH) Franz DÜNSER

Ing. Harald RITTER

Wolfgang WEISS

Josef STROPPA

Hermann BURTSCHER

Tanja BURTSCHER

Kurt DREHER

Gebhard BICKEL

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Dr. Brigitte AMANN

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Edmund JENNY

Hermann NEYER

Gerhard KRUMP

Ing. Richard PÖSEL

Franz LÜMBACHER

DI Martin BITSCHNAU
Norbert LORÜNSER
Elisabeth WEISS
Roswitha BRANDSTETTER (ab TO-Punkt 2.)

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Dr. Thomas LINS
Johann SEEBERGER
Helmut ECKER
Luis VONBANK
Johann BANDL
Arthur TAGWERKER
Olga PIRCHER
Günter ZOLLER
Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder:

Rene BARTENBACH
Dr. Joachim HEINZL
Dietmar NIEDERMAYER
Martina BRANDSTETTER
Christian WIDERIN
Ingeborg WALCH
Rainer SANDHOLZER
Bernd JÄGER
Markus WARGER
Walter STEMER
Michael KONZETT
Ingrid KÖB
Josef GANTNER
Oliver GRIESSER
Leonie NEYER
Thomas WALCH
Herwig MUTHER
Helga MARGREITTER
Ing. Kurt DANNER
Elke EITNER
Dr. Andreas HUBER
Susanne BEER-KINSPERGER
Helmut TSCHANN
Erwin PRENNER
DI Günther PIRCHER
Gunnar WITTING
Andrea HOPFGARTNER
Walter KHÜNY

Gerd DROLLE
Manuela AUER
Peter OSTI
Petra WIEDEMANN
Arno STRECKER
Sabine KUNZ
Werner STENECH
Jürgen GRASS

Auskunftspersonen: RA Dr. Anton TSCHANN

DI Christian LINS

Der Schriftführer: Hansjörg SPESCHA

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Ersatz-Stadtvertreter **Ing. Richard PÖSEL, DI Martin BITSCHNAU** und **Elisabeth WEISS** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Tagesordnung:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 17. öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2012;
- 2.** Übernahme der Muttersberg Seilbahn;
Abschluss einer Vereinbarung
- 3.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatzmitglieder.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 17. öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2012

Über Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz, Offene Liste Bludenz, wird die Verhandlungsschrift der 17. öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2012 mit dem Zusatz: „Es standen keine Unterlagen vor der Sitzung zur Verfügung, deshalb wird die Vertagung beantragt“ ergänzt und einstimmig angenommen.

Zu 2.:
Übernahme der Muttersberg Seilbahn;
Abschluss einer Vereinbarung

Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz beantragt: „Der Vertrag mit der Silvretta Montafon wird von den Gemeinden Nüziders und Bludenz offiziell aufgelöst, indem die Seilbahn mit allen Liegenschaften und Gebäuden EUR 1,-- zurückgekauft wird. Da die Silvretta Montafon, die vertraglich zu einer ganzjährigen und täglichen Betriebspflicht bis 2022 verpflichtet ist, die vorzeitige Auflösung des Vertrages wünscht, zahlt sie eine Entschädigung an die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders in Höhe von EUR 800.000,-- und übergibt den Betrieb schuldenfrei.

Die Stadt Bludenz (und die Gemeinde Nüziders) schließt dann einen Vertrag mit der neuen Investorengruppe, welche die Seilbahn in ihr Eigentum übernimmt und die für den Betrieb der Bahn erforderlichen Liegenschaften im Zuge einer Dienstbarkeit nutzen kann. Die restlichen Liegenschaften verbleiben im Eigentum der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders. Die genauen Eckpunkte hinsichtlich Betriebszeiten werden neu verhandelt und beschlossen.“

Dieser Antrag bleibt mit 4 Stimmen (OLB), Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Über Anfrage von Stadtvertreter Mag. Wolfgang Maurer werden von Rechtsanwalt Dr. Anton Tschann die Liegenschaften, welche von den Investoren übernommen werden, wie folgt bekanntgegeben:

EZ 3515	2.814 m ²	(Gemeindegebiet Bludenz)
EZ 1845	3.426 m ²	(Gemeindegebiet Bludenz)
EZ 1703	2.251 m ²	(Gemeindegebiet Bludenz)
EZ 3481	105 m ²	(Gemeindegebiet Bludenz)
EZ 1943	9.415 m ²	(Gemeindegebiet Nüziders)
EZ 2451	39.578 m ²	(Gemeindegebiet Nüziders)
EZ 2419	3.876 m ²	(Gemeindegebiet Nüziders)
EZ 1011	4.965 m ²	(Gemeindegebiet Nüziders)
EZ 1674	1.047 m ²	(Gemeindegebiet Nüziders).

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, nachstehende Vereinbarung betreffend die Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG zwischen dem Gemeindeverband Personenseilbahn

Muttersberg, der Stadt Bludenz, der Gemeinde Nüziders, der Silvretta Montafon Bergbahnen AG und der Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG wie folgt:

Präambel

- (1) Der Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg (nachfolgend „Gemeindeverband“), die Stadt Bludenz, die Gemeinde Nüziders und die Silvretta Montafon Bergbahnen AG (vormals Silvretta Nova Bergbahnen AG, eingetragen zu FN 61618 s im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, nachfolgend „Silvretta Montafon“) haben am 15.4.2002 einen Rahmenvertrag betreffend Muttersberg Seilbahn GmbH (eingetragen zu FN 216343 b, im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch) samt Ausführungsvereinbarungen abgeschlossen (nachfolgend „Rahmenvertrag“). Auf der Grundlage des Rahmenvertrags wurden verschiedene Umstrukturierungen und Vermögensverschiebungen vorgenommen.

Ziel des Rahmenvertrags war es, eine neue Seilbahn (Berg- und Talstation) für den Muttersberg und auf dem Muttersberg ein Ausflugs- und Panoramarestaurant (Bergrestaurant) zu errichten.

Der Rahmenvertrag wurde mit den Phasen 1 - 4 umgesetzt. Die neue Seilbahn auf den Muttersberg nahm am 12.12.2002 den Betrieb auf. Der Betrieb wird heute von der Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG (eingetragen zu FN 311675 x im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, nachfolgend „Muttersberg Seilbahn“ genannt) geführt.

- (2) Aufgrund der wirtschaftlich Entwicklung der Muttersberg Seilbahn haben sich die Vertragspartner gemeinsam intensiv um Lösungen bemüht. Nunmehr wurden Investoren gefunden, die an der Übernahme der Muttersberg Seilbahn interessiert sind. Eine Übernahme der Muttersberg Seilbahn durch die Investoren kann nunmehr erfolgen, wenn die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders die Silvretta Montafon Bergbahnen AG von ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag vom 15.04.2002 entbinden.

Auf dieser Grundlage schließen die Vertragspartner nachstehenden Vertrag:

§ 1

Abtretungsverpflichtung

- (1) Die Silvretta Montafon verpflichtet sich einerseits, einen Kauf- und Abtretungsvertrag mit den vier Investoren, den Kommanditenteile an der Muttersberg Seilbahn betreffend, abzuschließen und den Kommanditenteile an

die Investoren abzutreten,

- (2) und andererseits dafür Sorge zu tragen, dass die Silvretta Verwaltungs GmbH ihren Komplementäranteil an der Muttersberg Seilbahn an die neu zu gründende Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH abtritt, welche als Komplementärin anstelle der Silvretta Verwaltungs GmbH in die KG eintritt,

sodass die Investoren Eigentümer der Muttersberg Seilbahn bzw. an der zukünftigen sogenannten Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG werden.

- (3) Die Silvretta Montafon verpflichtet sich die noch in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften in EZI. 1703 GB Bludenz, EZI. 2419 GB Nüziders und EZI. 1943 GB Nüziders, mittels separatem Vertrag in das Eigentum der noch zu gründenden Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG zu übertragen.

§ 2

Vertragsübernahme/Vertragsbeendigung

- (1) Die Muttersberg Seilbahn (GmbH & Co KG) übernimmt sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Silvretta Montafon aus dem Rahmenvertrag sowie den dazu abgeschlossenen Aus- und Durchführungsverträgen jeweils samt allen Anlagen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (2) Mit Wirksamwerden der im § 1 Abs 1, 2 und 3 dargestellten Verträge sowie Abschluss des im § 4 Abs. 2 dargestellten Pfandrechtsvertrages (zur Verbücherung eines Pfandrechtes im Höchstbetrag von € 800.000,00) sowie Übergabe der in § 7 Abs (7) lit e) dargestellten Vorkaufsrechtsurkunde zu Gunsten der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders sowie Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG scheidet die Silvretta Montafon mit Zustimmung des Gemeindeverbands, der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders aus dem Rahmenvertrag vom 15.04.2002 aus und wird vom Gemeindeverband, der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und den zu dessen Umsetzung abgeschlossenen Aus- oder Durchführungsverträgen vollständig entbunden. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung sowie des Gesellschaftsanteils-Abtretungsvertrages gemäß § 1 dieses Vertrages verzichten der Gemeindeverband, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders unwi-

derruflich und unbedingt auf sämtliche Ansprüche gegenüber der Silvretta Montafon (gleichgültig auf welche Rechtsgrundlage diese gestützt werden könnten) aus dem Rahmenvertrag vom 15.4.2002 und den auf dessen Grundlage geschlossenen Aus- und Durchführungsverträgen jeweils samt Anlagen sowie aus dem Rechtsverhältnis mit der Silvretta Montafon, das auf der Grundlage des Rahmenvertrags vom 15.04.2002 begründet wurde und bis zum heutigen Tag bestanden hat. Gleichzeitig verzichtet die Silvretta Montafon auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband, der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders aus dem Rahmenvertrag vom 15.04.2002 und den auf dessen Grundlage abgeschlossenen Aus- und Durchführungsverträgen jeweils samt allen Anlagen.

§ 3

Weitere sonstige Vereinbarungen zwischen der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders einerseits und der Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG

Die Muttersberg Seilbahn, die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders vereinbaren, dass die betriebspflichtigen jährlichen Zeiträume, die Muttersbergbahn und das Restaurant betreffend, bis 31.12.2022 wie folgt neu festgelegt werden:

Kernzeitraum (Betriebspflicht) für den Betrieb der Muttersbergbahn ist - entsprechend dem Bescheid der Obersten Seilbahnbehörde vom 20.02.2012, welcher den Vertragsparteien bekannt ist - die Zeit vom 01.05. bis 26.10. eines jeden Jahres. Darüber hinaus verpflichtet sich die Muttersberg Seilbahn zum Betrieb der Bahn von zusätzlich 21 Tagen, somit zumindest insgesamt 200 Tagen von 09.00 – 17.00 Uhr (Restaurant 10.00 – 17.00 Uhr). Des Weiteren werden in der Winterzeit für die Hauseigentümer auf dem Muttersberg Versorgungsfahrten durchgeführt.

Für die Zeit bis 31.12.2013 verpflichtet sich die Muttersberg Seilbahn den Betrieb der Seilbahn und des Restaurants spätestens am 20.04.2013 aufzunehmen; des Weiteren verpflichtet sich die Muttersberg Seilbahn im Jahr 2013 in der Adventszeit zumindest an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) die Muttersberg Seilbahn und das Restaurant zu betreiben.

Die Muttersberg Seilbahn wird sich darüber hinaus bemühen, die Betriebstage über diese 200 Tage hinaus wesentlich auszudehnen.

Am 31.12.2022 endet die Betriebspflicht.

§ 4

Pflichten der Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG

- (1) a) Sollte die Muttersberg Seilbahn ihre in § 3 geregelte Betriebspflicht hinsichtlich der Bahn und/oder Restaurant nicht einhalten, hat sie an die Stadt Bludenz/Gemeinde Nüziders für jeden nicht eingehaltenen Betriebstag den Betrag von insgesamt € 208,76 zu entrichten.

Diese bedingte Zahlungsverpflichtung betrifft Verletzungen der Betriebspflicht für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 31.12.2022.

- b) Im Falle der dauernden Einstellung des Betriebes der Muttersberg Seilbahn und/oder des Restaurants hat die Muttersberg Seilbahn an die Stadt Bludenz/Gemeinde Nüziders insgesamt einen Betrag zu zahlen, der dem Produkt von EUR 208,76 und der Anzahl der Kalendertage ab dem ersten Tag der tatsächlichen Einstellung des Fahrbetriebes und/oder des Restaurantbetriebes bis zum 31.12.2022 entspricht.

Eine solche dauernde Betriebseinstellung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn

- über das Vermögen der Muttersberg Seilbahn rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet und der Betrieb vom Masseverwalter geschlossen wird;
- der Betrieb mehr als 12 Monate ununterbrochen eingestellt war;
- die Muttersberg Seilbahn schriftlich die endgültige Einstellung des Betriebes anzeigt;
- die Konzession zum Betrieb der Muttersberg Seilbahn rechtskräftig entzogen wurde;
- die Muttersberg Seilbahn während zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils weniger als 75 % der vereinbarten obligatorischen Betriebstage leistet. In diesem Fall berechnet sich die Zahlungspflicht der Muttersberg Seilbahn aus dem Produkt von € 208,76 und der Anzahl der Kalendertage ab dem 01.01. des zweiten Jahres bis zum 31.12.2022.

Die Muttersberg Seilbahn verzichtet hinsichtlich der Zahlungen zu lit a) und b) auf die richterliche Mäßigung sowie darauf, das richterliche Mäßigungsrecht geltend zu machen.

Der Stadt Bludenz/Gemeinde Nüziders bleibt hinsichtlich lit a) und b) das

Recht offen, zusätzlich auf Einhaltung der vereinbarten Betriebstage zu klagen bzw eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

- (2) Zur Besicherung dieser bedingten Zahlungsverpflichtung des Absatz (1) lit b) der Muttersberg Seilbahn verpflichtet sich,
- a) die Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG (FN 311665 x) bzw die Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG als Eigentümerin der Baurechteinlage in EZI. 2454 GB 90014 Nüziders und
 - b) die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & CO KG als Realschuldnerin auf der in ihrem Alleineigentum stehenden Liegenschaft in EZI. 1943 GB 90014 Nüziders

zu Gunsten der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders das Simultanpfandrecht im Höchstbetrag von € 800.000,00 im ersten Pfandrang (nach den eingetragenen Dienstbarkeiten, COZI. 1 – 10 und dem Baurecht, COZI. 11 in EZI. 1943 bzw nach der eingetragenen Reallast COZI. 1 in EZI. 2454 jeweils GB 90014 Nüziders) einzuräumen.

Die Kosten und Gebühren die durch die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des Pfandrechtes entstehen, trägt die Silvretta Montafon zu 2/3 und die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders zu je 1/6.

Die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG nimmt diese Verpflichtung zur grundbücherlichen Sicherstellung des Betrages von € 800.000,00 auf der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft EZI. 1943 GB 90014 Nüziders, durch Mitunterfertigung dieser Urkunde an.

Die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders nehmen dieses Anerkenntnis der bedingten Zahlungsverpflichtung der Muttersberg Seilbahn an und stimmen diesen Pfandrechtsbestellungen zu.

§ 5 Bikepark

- (1) Der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders wurde ein Vorhaben „Bikepark“ bekanntgegeben, welches eine oder mehrere Bikestrecken von der Muttersberg-Bergstation bis zur Talstation vorsieht. Dieses Vorhaben wird seitens der beiden Gemeinden grundsätzlich unterstützt, wobei jedoch eine Verpflichtung zu einem finanziellen Beitrag daraus nicht abgeleitet werden

kann. Diese Unterstützung gilt auch für den Fall, dass der Betreiber des Bikeparks ein Dritter ist.

- (2) Die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders, werden für den Fall, dass ein Bikepark tatsächlich zur Verwirklichung gelangt, der Muttersberg Seilbahn bzw den Betreibern des zukünftigen Bikeparks auf dem Muttersberg und im Talstationsbereich auf den hiefür erforderlichen Liegenschaften die dafür erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich einräumen. Hinsichtlich der genauen Streckenführungen und der genauen Ausgestaltung aller Anlagen ist aber zuvor das Einvernehmen herzustellen.
- (3) Festgehalten wird, dass aus diesen Absichtserklärungen der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders keine Rechtsverpflichtungen abgeleitet werden können.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen zwischen der Muttersberg Seilbahn, der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders

- (1) Zu Gunsten der Gemeinde Nüziders ist auf der im Eigentum der Muttersberg Seilbahn stehenden Liegenschaft GStNr. .345/1 in EZI. 1674 GB 90014 Nüziders, ob den 446/958 Anteilen (BLNr. 23) das Vorkaufsrecht (CLNr. 11) und das Wiederkaufsrecht (CLNr. 12) grundbücherlich sichergestellt.

Die Gemeinde Nüziders verzichtet hiemit auf dieses Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im Grundbuch 90014 Nüziders in EZI. 1674 auf den 446/958 Anteilen (BLNr. 23) die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes, und die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes, vorgenommen wird.

- (2) Zu Gunsten der Stadt Bludenz ist auf der im Eigentum der Mutterberg Seilbahn stehenden Liegenschaft GStNr. 3568/1 in EZI. 3515 GB 90002 Bludenz unter anderem das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 9. Kaufvertrag vom 15.04.2002 grundbücherlich sichergestellt.

Die Stadt Bludenz und die Muttersberg Seilbahn vereinbaren hiemit, dass die -im beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planbeilage (Beilage 1) – grün strichliert dargestellte Liegenschaftsfläche neu parzelliert wird und hinsichtlich der neu parzellierten Liegenschaftsfläche die Stadt Bludenz auf ihr Wiederkaufsrecht und Vor-

kaufsrecht verzichtet. Auch einer Hinzuparzellierung zum Grundstück der Talstation GStNr. 3567 erteilt die Stadt Bludenz ihre Zustimmung.

Die Stadt Bludenz erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 90002 Bludenz in EZI. 3515 die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes an dieser neu zu parzellierenden Liegenschaft gemäß Punkt 9. Kaufvertrag vom 15.04.2002 für die Stadt Bludenz vorgenommen wird.

- (3) Die Muttersberg Seilbahn räumt der Stadt Bludenz für den Fall, dass in Hinterplärsch eine zusätzliche neue Sport/Freizeiteinrichtung errichtet und betrieben wird, das Recht ein, die Parkplatzliegenschaften im Talstationsbereich, die im Eigentum der Muttersberg Seilbahn stehen, als Parkfläche unentgeltlich mitzubedenutzen oder durch die Betreiber der neuen Sport / Freizeiteinrichtung mitbenutzen zu lassen. Die Übernahme der Instandhaltungskosten inkl. Schneeräumung werden im Falle der gemeinsamen Nutzung einvernehmlich geregelt.
- (4) Die Stadt Bludenz räumt der Muttersberg Seilbahn bis zur Verwirklichung der Sport/Freizeiteinrichtung das unentgeltliche Mitbenützungsrecht als Parkflächen in der Zeit vom 15.04. bis 30.11. eines jeden Jahres hinsichtlich jener Liegenschaftsteile in Hinterplärsch (Teilflächen der GStNr. 3569 GB Bludenz laut beiliegendem Lageplan vom 15.06.2012, Beilage 2) ein, die schon bisher als Parkplätze benutzt werden durften. Für die restlichen Monate eines jeden Jahres ist hinsichtlich der Mitbenützung dieser Parkfläche das Einvernehmen mit der Stadt Bludenz herzustellen. Die Herstellung der Benützbarkeit der Zufahrtsstraße während des alljährlichen Nutzungszeitraumes ist Sache der Muttersberg Seilbahn. Die Muttersberg Seilbahn übernimmt für die Parkierungsvorgänge auf den Dienstbarkeitsflächen die Haftung als Straßenerhalter und hält die Stadt Bludenz, als Liegenschaftseigentümerin, für den Fall deren Inanspruchnahme seitens der Benutzer der Dienstbarkeitsflächen schad- und klaglos.
- (5) Sollte eine neue zusätzliche Sport/Freizeiteinrichtung errichtet und betrieben werden und sollte deshalb die Errichtung weiterer Parkplätze erforderlich und/oder vorgeschrieben werden, trifft diese Errichtungsverpflichtung keinesfalls die Muttersberg Seilbahn. Die Muttersberg Seilbahn räumt hierfür jedoch der Stadt Bludenz das Recht ein, diese erforderlichen und/oder behördlich vorgeschriebenen Parkflächen auf ihrer Liegenschaft EZI. 1845, GStNr. 3570/4, GB 90002 Bludenz, auf Kosten der Stadt Bludenz zu errichten bzw errichten zu lassen und diese Parkflächen durch die Stadt Bludenz unentgeltlich mitbenutzen zu lassen.

- (6) Hinsichtlich der Verpflichtungen zu Punkt (3) und (4) und (5) vereinbaren die Vertragsparteien, dass auch über nur einseitiges Verlangen einer der beiden Vertragsparteien (Stadt Bludenz oder Muttersberg Seilbahn) eine grundbücherliche Sicherstellung dieser beiden Dienstbarkeitsrechte erfolgt; dies auf Kosten desjenigen, der die Verbücherung wünscht.
- (7) Die Stadtbuslinienführung zur Muttersbergseilbahn wird die Stadt Bludenz während der Betriebszeiten gemäß § 3 dieser Vereinbarung solange aufrechterhalten, als sie selbst Betreiberin des Stadtbusses ist. Der Betrieb dieser Stadtbuslinie erfolgt gegenüber der Muttersberg Seilbahn unentgeltlich.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Diese Vereinbarung enthält alle Verabredungen, welche die Vertragspartner über ihren Gegenstand getroffen haben.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- (4) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (auch im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag vom 15.04.2002 und den dazu geschlossenen Aus- und Durchführungsverträgen) sind ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht für Bludenz zu entscheiden (die Schiedsvereinbarung gemäß dem Rahmenvertrag vom 15.04.2002 wird hiermit aufgehoben).
- (5) Die Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- (6) Die den jeweiligen Vertragsparteien entstehenden Kosten, die durch die Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, trägt jede

Partei für sich selbst. Dies gilt auch für die anwaltlichen und steuerlichen Beratungskosten, die den Vertragsparteien entstehen.

- (7) a) Der gegenständliche Vertrag wird an dem Tage rechtswirksam, an welchem die grundbucheintragungsfähige Pfandurkunde hinsichtlich des Höchstbetragspfandrechtes zu Gunsten der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders im Betrag von € 800.000,00 gemäß § 4 Abs (2) dieses Vertrages, unterfertigt von der Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG, als neue Eigentümerin der EZI. 1943 und der in EZI. 2454 aufscheinenden Baurechtsberechtigten, der Muttersberg Seilbahn bzw der Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG der Stadt Bludenz im Original übergeben wird.
- b) Hiemit verpflichtet sich die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG als neue Eigentümerin der EZI. 1943 durch Mitunterfertigung dieser Urkunde und die Muttersberg Seilbahn bzw die Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG als Eigentümerin der Baurechtseinlage in EZI. 2454 unwiderruflich, im Falle einer Zwangsversteigerung der Baurechtseinlage EZI. 2454 und der Grundbuchseinlage EZI. 1943 deren gemeinsamer Versteigerung zuzustimmen.
- c) Weiters verpflichtet sich die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG als neue Eigentümerin der EZI. 1943 durch Mitunterfertigung dieser Urkunde und die Muttersberg Seilbahn bzw die Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG als Bauberechtigte der EZI. 2454 gegenüber der Stadt Bludenz/Gemeinde Nüziders, ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung den bestehenden Baurechtsvertrag vom 08.03.2004 nicht zu ändern, insbesondere die Baurechtsdauer nicht zu verlängern und kein neues Baurecht einzuräumen und verpflichtet sich weiters, diese Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- d) Die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG als zukünftige Eigentümerin der EZI. 1943 tritt durch Mitunterfertigung dieses Vertrages in den bestehenden Baurechtsvertrag anstelle der Silvretta Nova Bergbahnen AG ein und übernimmt alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten.
- e) Die Muttersberg Seilbahn bzw die Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG als Bauberechtigte verzichtet gegenüber der Stadt Bludenz/Gemeinde Nüziders darauf, die Baurechtseinlage zu belasten, räumt der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders das Vor-

kaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB ein und stimmt der Einverleibung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Stadt Bludenz/Gemeinde Nüziders auf der Baurechtseinlage zu und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 90014 Nüziders in EZI. 2454 das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders, einverleibt wird.

Weiters räumt die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB auf der Liegenschaft in EZI. 1943 GB 90014 Nüziders ein und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 90014 Nüziders in EZI. 1943 das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders, einverleibt wird.

- (8) Die im § 7 Abs (7) formulierten Verpflichtungen der Muttersberg Seilbahn bzw der Muttersberg Seilbahn und Gastronomie GmbH & Co KG und der Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG sind bis zum 31.12.2022 befristet und enden somit mit dem Ablauf der Betriebspflicht am 31.12.2022. Es verpflichtet sich somit die Stadt Bludenz und die Gemeinde Nüziders nach Ablauf der Betriebspflicht hinsichtlich der Pfandurkunde im Höchstbetrag von € 800.000,00 und hinsichtlich der Vorkaufsrechte gemäß § 7 Abs (7), grundbuchseintragungsfähige Lösungsquittungen auszustellen.
- (9) Die Muttersberg Seilbahn ist verpflichtet die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diesen die Überbindungsverpflichtung aufzuerlegen.

Die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, soweit sie durch diese Vereinbarung Verpflichtungen eingeht, an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diesen die Überbindungsverpflichtung aufzuerlegen.

Die Muttersberg Seilbahn sowie die Muttersberg Seilbahn Verwaltungs GmbH & Co KG verpflichten sich, die EZI. 1943 und EZI. 2454 jeweils GB 90014 Nüziders bis zur Eintragung des Simultanpfandrechtes in Höhe von € 800.000,00 nicht zu belasten.

Zu 3.:
Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 19.30 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Hansjörg SPESCHA

Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am: 26. Juni 2012

Von der Amtstafel
abgenommen am: 10. Juli 2012